

Vormerkung für 09/2025 bis 08/2026 Kinderbildungs-&-betreuungseinrichtungen Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach



Sie benötigen einen Platz für Ihr Kind **ab September 2025 in unserem Kindergarten oder unserer Krabbelstube?**

Wir freuen uns auf Ihre Vormerkung!

Nähere Informationen zu aktuellen Kosten finden Sie in der OÖ. Elternbeitragsverordnung bzw. der Tarifordnung der Gemeinde, welche der Homepage www.taufkirchen.at/gemeinde/kindergarten-krabbelstube entnommen werden kann.

Aufnahmeformalitäten

- ✓ Den Vormerk-Bogen zur Voranmeldung Ihres Kindes finden Sie unter <https://www.taufkirchen.at/gemeinde/kindergarten-krabbelstube> und auch im Gemeindeblatt dieser Ausgabe.
- ✓ Das ausgefüllte Formular geben Sie bitte bis **Ende Jänner 2025 im Marktgemeindeamt Taufkirchen** ab.
- ✓ Außerhalb der Öffnungszeiten haben Sie die Möglichkeit, das Formular in den Briefkasten der Gemeinde zu werfen.

Aufnahmekriterien Krabbelstube

- ✓ Unsere Krabbelstube können Kinder ab 1 ½ Jahren besuchen. In der Krabbelstube können nur Kinder aufgenommen werden, deren Eltern berufstätig, in Ausbildung oder arbeitssuchend gemeldet sind. Dazu sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- ✓ Der Besuch der Krabbelstube hat an mindestens 2 Tagen zu erfolgen.
- ✓ Vormerkungen mit mehrtägigem Bedarf werden vorrangig behandelt.

Aufnahmekriterien Kindergarten

- ✓ Unseren Kindergarten können Kinder ab 3 Jahren besuchen.
- ✓ Der Besuch des Kindergartens hat an mindestens 3 Tagen zu erfolgen.
- ✓ Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend, in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern, bevorzugt aufgenommen.
- ✓ Ebenso werden jene Vormerkungen mit mehrtägigem Bedarf vorrangig behandelt.

Aufnahme-Prozedere

- ✓ Die Kindergartenleiterin Sonja Baumann nimmt mit den Vorgemerkten ca. Ende Februar 2025 Kontakt auf und informiert über das weitere Aufnahme-prozedere.
- ✓ Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt freie Platzressourcen sowie die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrags nach dem OÖ. KBBG durch die Hauptwohnsitzgemeinde voraus.